

Altvermögen der EKKPS

Herkunft – gegenwärtiger Umgang – zukünftige Verwendung

1. Bildung des Altvermögens

- 1.1. Beschluss der KPS-Synode vom 13. November 2008 auf der Grundlage der Vorlage des Ausschusses für Finanzen und Kollekten
- 1.2. Herkunft der Mittel
 - 1.2.1. Kirchensteuerausgleichsfonds
 - 1.2.2. Anteil der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche am Kirchensteuerausgleichsfonds
 - 1.2.3. Sonderkreditprogramm SK 21
 - 1.2.4. Bürgschaftssicherungsrücklage für Schulen
 - 1.2.5. Versorgungsrücklage
 - 1.2.6. Ausgereichte Darlehen
- 1.3. Bildung des Verwaltungsrates
- 1.4. Geschäftsordnung des Verwaltungsrates
- 1.5. Vergaberichtlinie des Verwaltungsrates
- 1.6. Geschäftsführung des Verwaltungsrates
- 1.7. Mitglieder des Verwaltungsrates

2. Umgang mit dem Altvermögen in den Jahren 2009 bis 2017

- 2.1. Arbeit des Verwaltungsrates
- 2.2. Verwaltung des Altvermögens
- 2.3. Kirchensteuerausgleichsfonds zur Clearingabrechnung
- 2.4. Anteil der Kirchengemeinden und Kirchenkreise am Ausgleichsfonds für Kirchensteuern
- 2.5. Anteil der Landeskirche am Ausgleichsfonds für Kirchensteuern
- 2.6. Mittel für das Sonderkreditprogramm SK 21
- 2.7. Bürgschaftssicherungsrücklage für Schulen
- 2.8. Versorgungsrücklage
- 2.9. Zusammenfassung

3. Vorschläge des Verwaltungsrates zur Auflösung des Altvermögens

- 3.1. Juristische Prüfung
- 3.2. Sicherung – Vorsorge – Investition
- 3.3. Versorgungsabsicherung
 - 3.3.1. Aktuelle Situation der Absicherung der Versorgung
 - 3.3.2. Vorschlag des Verwaltungsrates zur weiteren Absicherung der Versorgung
- 3.4. Verwendung des Anteils der Kirchengemeinden und Kirchenkreise
- 3.5. Verwendung des Anteils der Landeskirche – Umgang mit der Bürgschaft für Schulen
- 3.6. Zusammenfassung der Vorschläge

4. Weiteres Vorgehen

1. Bildung des Altvermögens

1.1. Beschluss der KPS-Synode vom 13. November 2008 auf der Grundlage der Vorlage des Ausschusses für Finanzen und Kollekten

Der Ausschuss für Finanzen und Kollekten hat in seiner Sitzung Ende 2008 die Bildung des Altvermögens beschlossen (Anlage 1: Liste zur Herkunft und Zuordnung der Mittel). Die Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen ist dieser Vorlage auf Ihrer 10. Tagung der XIV. Synode auf der Grundlage von Artikel 93 der Verfassung der EKM mit großer Mehrheit gefolgt (Anlage 2: Beschluss der Synode der KPS).

Dieser Beschluss:

- setzt in Paragraph 1 den Haushaltsplan für das Jahr 2009 für Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 12.393.000 Euro fest;
- regelt in Paragraph 2 die Verwendung der Erträge der Versorgungsrücklage für den Verkündigungsdienst auf Kirchenkreisebene und die Vergabe der Erträge des Anteils der Kirchengemeinden und Kirchenkreise durch den Finanzausgleichsausschuss (FAA) und
- trifft in Paragraph 3 Festlegungen zur Bildung, der Zusammensetzung und den Aufgaben des Verwaltungsrates sowie zur Geschäftsführung.

Die Zusammensetzung des Altvermögens zum 01. Januar 2009 ist in der nach stehenden Tabelle dargestellt:

Nr.	Bezeichnung	Zweck/Ertragsverwendung	Betrag
1.	Kirchensteuerausgleichsfonds	Clearingabrechnung	26.517.421,83 Euro
2.	Anteil der Kirchengemeinden am Kirchensteuerausgleichsfonds	Erträge werden durch den FAA vergeben; Kapital bleibt erhalten	22.550.667,69 Euro
3.	Anteil der Kirchenkreise am Kirchensteuerausgleichsfonds	Erträge werden durch den FAA vergeben; Kapital bleibt erhalten	22.993.980,37 Euro
4.	Anteil der Landeskirche am Kirchensteuerausgleichsfonds	Erträge werden durch den Verwaltungsrat vergeben; Kapital bleibt erhalten	21.117.522,60 Euro
5.	Mittel für das Sonderkreditprogramm SK 21	Erträge werden thesauriert; Kapital dient zur Stützung der Zinslast von bereits bewilligten und neu bewilligten Darlehen	13.219.557,29 Euro
6.	Mittel für die Bürgschafts-sicherungsrücklage für Schulen	Ertragsverwendung siehe Erläuterungen unter Punkt 1.2.4.	1.500.000,00 Euro
7.	Versorgungsrücklage	Erträge gehen an die Kirchenkreise für den Verkündigungsdienst; Kapital bleibt erhalten	95.485.164,94 Euro
8.	Altvermögen Gesamt		203.384.314,72 Euro

Artikel 93 „Altvermögen“ der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland legt fest:

„Soweit das Vermögen der bisherigen Teilkirchen besonderen Zwecken zugeordnet ist, darf es nur dem jeweiligen ursprünglichen Zweck entsprechend verwendet werden. Die Zweckbindung ist in einer geeigneten Form von Sondervermögen zu sichern.“

1.2. Herkunft der Mittel

1.2.1. Herkunft und Entwicklung des Kirchensteuerausgleichsfonds in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Gemäß § 26 Finanzgesetz der EKKPS vom 01. Januar 1992 i. d. Fassung vom 06. Mai 1996 (ABl. S. 57) wurden die die Plansumme übersteigenden Mittel aus der Einnahme von Kirchensteuern dem Kirchensteuerausgleichsfonds zugeführt. Zusätzlich flossen überschüssige Mittel aus der Clearingrückstellung nach Abrechnung der jeweiligen Jahrgänge in den Kirchensteuerausgleichsfonds.

Zur Verwendung der Rücklage war in § 26 Finanzgesetz nur der Ausgleich von Fehlbeträgen zur Plansumme, die Abrechnung zum Clearingverfahren sowie Kirchensteuerrückzahlungen gesetzlich geregelt. Da für diese Fälle fast keine Mittel benötigt wurden, stockte sich die Rücklage Jahr für Jahr auf.

1.2.2. Herkunft und Entwicklung der Anteile der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und der Landeskirche am Kirchensteuerausgleichsfonds

Die Aufteilung auf die Ebenen der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche erfolgte nach der Clearingabrechnung jährlich nach den jeweils geltenden prozentualen Verteilungskriterien der Plansumme.

1.2.3. Herkunft und Entwicklung der Mittel für das Sonderkreditprogramm SK 21

Mit der Rundverordnung 01/2001 (Anlage 3) wurde das Sonderkreditprogramm SK 21 geschaffen. Kirchliche Körperschaften erhielten unter bestimmten Voraussetzungen einen Zinszuschuss zum jeweils geltenden Darlehenszinssatz der Bank, der sich zusätzlich nach der Laufzeit des Darlehens (5 oder 10 Jahre) bestimmte. Zu o.g. Rundverordnung gab es in den Folgejahren weitere Verfügungen, in denen die Bedingungen für die Förderung fortschrieben wurden. Auf die Beifügung der jeweiligen Verfügungen als Anlagen wird aus Übersichtlichkeitsgründen verzichtet.

Als Anfangskapital zur Finanzierung des Programms stellte die EKKPS einen Betrag in Höhe von 10,2 Mio. Euro aus Clearingnachzahlungen zur Verfügung. Die kirchlichen Körperschaften zahlten im laufenden Rechnungsjahr die banküblichen Zinsen. Am Jahresende stellte die KD-Bank eine Aufstellung zur Verfügung, aus der der erforderliche Zinszuschuss hervorging. Dieser wurde aus Mitteln des SK-21-Programms an die kirchlichen Körperschaften überwiesen.

Da es sich um eine jährliche Zinsstützung handelte, wurde der Bestand des SK-21-Programms, die Verpflichtung zur jährlichen Zahlung der Zinsstützung an kirchliche Körperschaften, aber auch die Verpflichtungen für neu aufgenommene Darlehen auf das Altvermögen übertragen.

1.2.4. Mittel für die Bürgschaftssicherungsrücklage für Schulen

Die errichteten Schulen, die auf dem Gebiet des Freistaates Thüringen lagen, aber zur EKKPS gehörten, wurden von der ELKTh mitverwaltet. Dies waren folgende Schulen:

- Grundschule Ufhoven

- Grundschule Nordhausen
- Grundschule Mühlhausen
- Regelschule Mühlhausen
- Gymnasium Mühlhausen.

Zum 01. Januar 2009 wurden die Schulen einschließlich aller damit verbundenen Rechte und Pflichten auf die EKM-Schulstiftung übertragen.

Mit Beschluss der Kirchenleitung der EKKPS vom 12. Dezember 2008 zur Vereinbarung über die Errichtung, Verwaltung und Mittelverwendung der Bürgschaftsrücklage zur Abwicklung unabwendbarer Schließungen von Schulen in bisheriger Trägerschaft der ELKTh auf dem Kirchengebiet der EKKPS (Anlage 4) wurde eine Bürgschaftsrücklage in Höhe von 1,5 Mio. Euro gebildet.

Die Bürgschaftsrücklage ersetzt mit Wirkung vom 01. Januar 2009 die von der EKKPS gegenüber der ELKTh abgegebenen Bürgschaftserklärungen (siehe Anlage 4, § 2). Sie dient einer ordnungsgemäßen Abwicklung einer sich eventuell ergebenden unabwendbaren Schließung einzelner oder aller o.g. Schulen.

Der Umgang mit den Erträgen aus der Rücklage wurde ebenfalls in dieser Vereinbarung geregelt.

1.2.5. Herkunft und Entwicklung der Versorgungsrücklage in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Gemäß § 18 Nummer 2 Finanzgesetz der EKKPS vom 01. Januar 1992 i. d. Fassung vom 06. Mai 1996 (ABl. S. 57) gehörte die Versorgung der Ruheständler und Hinterbliebenen zu den Aufgaben der Landeskirche. Zur Sicherstellung der Versorgung der Altfälle wurde eine Versorgungsrücklage gebildet.

1.2.6. Ausgereichte Darlehen

Durch die EKKPS wurden verschiedene Darlehen sowohl an Körperschaften des öffentlichen Rechts, als auch an selbständige Einrichtungen und Privatpersonen vergeben. Mit Beschluss zur Bildung des Altvermögens wurde festgelegt, dass die Zins- und Tilgungsraten für nachstehende Darlehen dem Altvermögen zufließen sollen:

Nr.	Darlehensnehmer	Darlehenshöhe	Bestand zum 31.12.2017	Bemerkungen
1.	Privatdarlehen	32.022,90 Euro	2.232,90 Euro	Letzte Rate 2019
2.	CVJM Huberhaus	143.509,28 Euro	30.927,96 Euro	Letzte Rate 2020
3.	Händelkarree	1.533.875,64 Euro	499.076,30 Euro	Letzte Rate 2022
4.	Villa Jühling	300.000,00 Euro	12.000,00 Euro	Letzte Rate 2023
5.	Orgelbauer Dutschke	50.000,00 Euro	0,00 Euro	
6.	CVJM Schmales Tal	168.726,32 Euro	0,00 Euro	
7.	Kirchengem. Vahldorf	70.000,00 Euro	0,00 Euro	
8.	Regelschule Mühlhausen	150.000,00 Euro	0,00 Euro	
9.	Grund- und Regelschule Nordhausen	100.000,00 Euro	0,00 Euro	
10.	Grundschule Oppin	50.000,00 Euro	0,00 Euro	
11.	Kirchenkreis Genthin	15.338,76 Euro	0,00 Euro	

Bei Einhaltung der Darlehensvereinbarungen erfolgt die letzte Ratenzahlung im Jahr 2023.

1.3. Bildung des Verwaltungsrates

Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates regelt § 3 Absatz 3 des Synodenbeschlusses der EKKPS vom 13. November 2008 (Anlage 2). Gemäß § 3 Absatz 2 dieses Synodenbeschlusses wird der Verwaltungsrat durch die Kirchenleitung der EKKPS per Beschluss eingesetzt. Dies erfolgte unter TOP 8 der Sitzung des Landeskirchenrates der EKM am 20./21.02.2009.

1.4. Geschäftsordnung des Verwaltungsrates

Gemäß § 3 Absatz 1 des Synodenbeschlusses der EKKPS vom 13. November 2008 (Anlage 2) gibt sich der Verwaltungsrat eine Geschäftsordnung, die durch den Landeskirchenrat zu bestätigen ist. Die vom Verwaltungsrat erarbeitete Geschäftsordnung wurde vom Landeskirchenrat in seiner Sitzung am 23./24. Oktober 2009 bestätigt und trat mit dieser Bestätigung in Kraft. Eine Änderung dieser Geschäftsordnung ist bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht erfolgt.

1.5. Vergaberichtlinie des Verwaltungsrates

Gemäß § 9 der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates (Anlage 6) erfolgt die Vergabe von Mitteln für spezifische Aufgaben aus dem Bereich der ehemaligen EKKPS. Wie die Spezifik zu definieren ist – dazu hat der Verwaltungsrat eine Vergaberichtlinie erarbeitet, die am 04. Dezember 2009 vom Landeskirchenrat bestätigt wurde (Anlage 5). Sie ist in dieser Fassung bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt gültig.

1.6. Geschäftsführung des Verwaltungsrates

Gemäß § 3 Absatz 4 des Synodenbeschlusses der EKKPS vom 13. November 2008 (Anlage 2) bestellt die Kirchenleitung der EKKPS die Geschäftsführung. Mit Beschluss des Landeskirchenrates vom 20./21. Februar 2009 wurde Frau Dr. Andrea Helzel (geb. Kositzki) zur Geschäftsführerin bestellt.

Zum 01. August 2013 wechselte die Geschäftsführung. Mit Beschluss des Kollegiums vom 07./08. Januar 2013 und der Bestätigung durch den Landeskirchenrat auf seiner Sitzung am 01. Februar 2013 wurde Frau Christiane Melzig als Geschäftsführerin bestellt.

1.7. Mitglieder des Verwaltungsrates

Gemäß § 3 Absatz 3 des Synodenbeschlusses der EKKPS vom 13. November 2008 (Anlage 2) setzt sich der Verwaltungsrat aus neun Mitgliedern zusammen. Weitere beratende Mitglieder können berufen werden.

Unter Punkt 1.3. wurde die Bildung des ersten Verwaltungsrates dargestellt.

Nachfolgend sind die Namen der Mitglieder, ihre Funktion und die Zeit der Mitgliedschaft dargestellt:

Nr.	Funktion	Name, Vorname	Zeitraum
1.	Vorsitzender des FAA	Sup. Piontek, Andreas	01.01.2009 – lfd.
2.	ein Superintendent	Sup. Kleemann, Michael	01.01.2009 – lfd.
3.	ein Amtsleiter	Opitz, Sabine	01.01.2009 – lfd.
4.	Mitglied der Landessynode und Mitglied im HFA	Grundmann, Eckart	01.01.2009 – lfd.
5.	Mitglied der Landessynode und Mitglied im HFA	Schulz, Hans-Joachim	01.01.2009 – lfd.
6.	Mitglied der Landessynode	Melzig, Christiane	01.01.2009 – 31.03.2011
		Mahlstedt, Hans	01.04.2011 – 31.12.2013
		Dr. Lemke, Jan	04.07.2014 – lfd.
7.	Mitglied der Landessynode	von Marschall, Wolf	01.01.2009 – 20.02.2013
		Kästel, Wilfried	04.07.2014 – lfd.
8.	ein Propst	Propst Herche, Martin	01.01.2009 - 31.12.2010
		Propst Hackbeil, Christoph	01.04.2011 – lfd.
9.	ein Mitglied des Kollegiums des Landeskirchenamtes	Dr. Frühwald, Christian	01.01.2009 – 17.11.2011
		OKR Hartmann, Christoph	10.12.2011 – 22.03.2013
		OKR Fuhrmann, Christian	22.03.2013 – lfd.
	Beratende Mitglieder		
10.	Finanzdezernent der EKM	OKR Große, Stefan	09.09.2009 – lfd.

Nach Ablauf der ersten Legislaturperiode wurde der Verwaltungsrat durch das Kollegium und den Landeskirchenrat am 08./09. Mai 2015 für die folgende Legislaturperiode bestimmt.

Der Vorsitz im Verwaltungsrat wurde vom 05. Juni 2009 bis 31. März 2011 von Frau Christiane Melzig und wird seit dem 28. Juni 2011 bis lfd. von Herrn Eckart Grundmann wahrgenommen.

2. Umgang mit dem Altvermögen in den Jahren 2009 bis 2018

2.1. Arbeit des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat hat sich bisher insgesamt zu 28 Sitzungen getroffen. Im Jahr 2009 lag der Schwerpunkt auf der Erarbeitung der Geschäftsordnung und der Vergaberichtlinie. In den Folgejahren trat der Verwaltungsrat in der Regel zwei Mal jährlich zusammen. Dabei stellten und stellen die Vergabe der Erträge aus dem Anteil der Landeskirche am Kirchensteuerausgleichsfonds und der Beschluss zum Haushaltsplan und zur Jahresrechnung die Hauptpunkte der Arbeit dar.

Die in der Geschäftsordnung (Anlage 6) in § 7 getroffenen Regelungen zur Beschlussfähigkeit sind sehr anspruchsvoll und stellten mehrfach die Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates in Frage. Es ist der hohen Verantwortung der Mitglieder zu danken, dass keine Sitzung wegen Nichtbeschlussfähigkeit abgesagt werden musste.

Seit Januar 2015 beschäftigt sich der Verwaltungsrat mit der Erarbeitung von Vorschlägen zur Verwendung des Altvermögens. Dazu wurden zwischenzeitlich auch Unterarbeitsgruppen gebildet. Die Mitglieder der Unterarbeitsgruppen waren immer auch Mitglieder des Verwaltungsrates.

2.2. Verwaltung des Altvermögens

Die Verwaltung des Altvermögens erfolgte zunächst durch die Geschäftsführung.

Ab 01. Januar 2010 wurde das Vermögen durch das LKA verwaltet und die Erträge mit dem Durchschnittszinssatz des landeskirchlichen Haushalts verzinst. Seit diesem Zeitpunkt gibt es keine Anlagen mehr, die speziell dem Altvermögen zuzuordnen sind.

2.3. Kirchensteuerausgleichsfonds zur Clearingabrechnung

Mit Beschluss zum Altvermögen (siehe Punkt 1.1.) hatte der Fonds eine Höhe von 26.517.421,83 Euro. Dieser Fonds diente der Clearingabrechnung für die Jahre 2004 bis 2008 der ehemaligen EKKPS.

Die Abrechnungen aus den Jahren 2004 bis 2008 erfolgten in den Jahren 2009 bis 2012. Die nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung auf:

Bezeichnung	Veränderungen	Bestand
Anfangsbestand 2009		26.517.421,83 Euro
Clearingabrechnung 2004	- 1.339.998,78 Euro	
Clearingabrechnung 2005	1.167.218,36 Euro	
Zinsen	525.901,09 Euro	
Überleitung an Anteile für KG, KK und LK	- 14.238.653,39 Euro	
Jahresabschluss 2009		12.631.899,11 Euro
Clearingabrechnung 2006	1.163.831,06 Euro	
Zinsen	641.862,55 Euro	
Überleitung an Anteile für KG, KK und LK	- 1.171.929,63 Euro	
Jahresabschluss 2010		13.268.864,50 Euro
Clearingabrechnung 2007	1.044.397,32 Euro	
Zinsen	554.046,81 Euro	
Überleitung an Anteile für KG, KK und LK	- 4.637.744,36 Euro	
Jahresabschluss 2011		10.229.264,27 Euro
Clearingabrechnung 2008	- 1.129.551,17 Euro	
Zinsen	853.014,64 Euro	
Überleitung an Anteile für KG, KK und LK	- 853.014,64 Euro	
Jahresabschluss 2012		9.099.713,10 Euro

Mit der Clearingabrechnung des Jahres 2008 war die Funktion des Fonds hinfällig. Der Bestand in Höhe von 9.099.713,10 Euro wurde im Jahr 2013 auf die Anteile der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche aufgeteilt. Der Kirchensteuerausgleichsfonds zur Clearingabrechnung war damit aufgelöst.

2.4. Anteile der Kirchengemeinden und Kirchenkreise am Kirchensteuerausgleichsfonds

Mit Beschluss zum Altvermögen (siehe Punkt 1.1.) wiesen die Anteile folgende Höhe aus:

Anteile der Kirchengemeinden am Kirchensteuerausgleichsfonds: 22.550.667,69 Euro

Anteile der Kirchenkreise am Kirchensteuerausgleichsfonds: 22.993.980,37 Euro

Das Kapital wurde nicht ausgegeben. Im Zeitraum von 2009 bis 2017 veränderten sich die Bestände wie folgt:

Jahr	Anteil der KG	Anteil der KK
2009	22.550.667,69 Euro	22.993.980,37 Euro
2009	27.840.426,78 Euro	28.152.984,35 Euro
2010	28.495.142,40 Euro	28.796.697,11 Euro
2011	30.051.558,24 Euro	30.259.528,76 Euro
2012	30.051.558,24 Euro	30.259.528,76 Euro
2013	39.098.474,05 Euro	38.493.015,84 Euro
2014	39.217.862,25 Euro	38.587.661,93 Euro
2015	39.367.124,70 Euro	38.709.694,31 Euro
2016	39.277.978,60 Euro	38.620.648,91 Euro
2017	39.061.422,78 Euro	38.406.933,65 Euro

Die jährlichen Erträge sind gemäß § 2 Absatz 2 des Beschlusses der Synode der EKKPS vom 13. November 2008 (Anlage 2) durch den Finanzausgleichsausschuss (FAA) zu vergeben. Im Finanzgesetz der EKM ist diese Regelung in § 22a fortgeschrieben. Die Funktion des Finanzausgleichsausschusses hat ein Vergabeausschuss übernommen. Die Bildung des Ausschusses ist ebenfalls im geltenden Finanzgesetz § 22a geregelt. Der Vergabeausschuss hat sich eine Geschäftsordnung gegeben; zuletzt geändert am 08.06.2015 (Anlage 7).

Die tatsächlichen Erträge wurden jeweils im Folgejahr vergeben. Die nachfolgende Aufstellung gibt einen Überblick über die entstandenen Erträge:

Jahr	entstandene Erträge	Bemerkungen
2009	1.800.000 Euro	Pauschalbetrag
2010	1.800.000 Euro	Pauschalbetrag
2011	2.150.710 Euro	
2012	2.255.576 Euro	
2013	1.834.492 Euro	Bildung der Wertschwankungsrücklage
2014	2.050.577 Euro	
2015	2.167.799 Euro	
2016	2.268.048 Euro	
2017	2.333.668 Euro	
2018	2.078.771 Euro	
2019	1.893.175 Euro	Noch nicht vergeben
Summe	22.632.816 Euro	

Mit diesen Erträgen aus dem Altvermögen wurden in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in den letzten Jahren vielfältige Projekte unterstützt und ermöglicht. Dabei lag das Hauptaugenmerk der Antragsteller auf der Sanierung, Instandhaltung und Modernisierung von Gebäuden.

In der Regel war die zur Verfügung stehende Summe überzeichnet, in den letzten beiden Jahren aber nur um ca. 10 Prozent. Eine Auswertung der letzten fünf Jahre soll dies exemplarisch verdeutlichen:

Jahr	Mittel zur Vergabe	Antragssumme	Überzeichnung in %
2013	1.834.492 Euro	3.258.009 Euro	177,60
2014	2.050.577 Euro	3.512.014 Euro	171,27
2015	2.167.799 Euro	3.012.686 Euro	138,97
2016	2.268.048 Euro	2.479.200 Euro	109,31
2017	2.333.668 Euro	2.578.000 Euro	110,47
2018	2.078.771 Euro	2.443.750 Euro	117,57

2.5. Anteil der Landeskirche am Kirchensteuerausgleichsfonds

Mit Beschluss zum Altvermögen (siehe Punkt 1.1.) wies der Anteil folgende Höhe aus:

Anteile der Landeskirche am Kirchensteuerausgleichsfonds 21.117.522,60 Euro

Das Kapital wurde nicht ausgegeben. Im Zeitraum von 2009 bis 2017 veränderte sich der Bestand wie folgt:

Jahr	Anteil der LK
2009	21.117.522,60 Euro
2009	25.879.392,47 Euro
2010	26.087.222,27 Euro
2011	27.643.086,53 Euro
2012	26.751.651,80 Euro
2013	34.442.325,62 Euro
2014	34.503.082,09 Euro
2015	34.773.577,18 Euro
2016	34.523.497,58 Euro
2017	34.479.353,51 Euro

Die jährlichen Erträge sind gemäß § 3 Absatz 1 des Beschlusses der Synode der EKKPS vom 13. November 2008 (Anlage 2) durch den Verwaltungsrat zu vergeben. Antragsberechtigt sind gemäß der Vergaberichtlinie (Anlage 5) die Kirchenkreise (für sich selbst und die Kirchengemeinden), die selbständigen oder unselbständigen Einrichtungen der Landeskirche sowie die Landeskirche selbst.

Die tatsächlichen Erträge wurden jeweils im Folgejahr vergeben. Die nachfolgende Aufstellung gibt einen Überblick über die entstandenen Erträge:

Jahr	Erträge	Bemerkungen
2009	900.000 Euro	Pauschalbetrag
2010	900.000 Euro	Pauschalbetrag
2011	963.000 Euro	
2012	901.900 Euro	
2013	717.500 Euro	Bildung der Wertschwankungsrücklage
2014	924.970 Euro	
2015	961.550 Euro	
2016	1.006.771 Euro	
2017	1.034.872 Euro	
2018	925.836 Euro	
2019	839.026 Euro	vergeben – Auszahlung 2019
Summe	10.075.425 Euro	

Wie schon unter Punkt 1.5. ausgeführt, war von den Antragstellern die besondere Bedeutung oder Prägung des Vorhabens in der ehemaligen EKKPS zu erläutern. Dies konnte von einer zunehmenden Zahl von Antragstellern nicht ausreichend dargestellt werden. Deshalb waren die Anträge schon aus diesem Grund abzulehnen. Der Nachweis der spezifischen Bedeutung des Vorhabens für die ehemalige EKKPS führte dazu, dass die zur Verfügung stehenden Summen in den zurückliegenden Jahren nicht mehr vollständig ausgereicht wurden.

Die nachfolgende Aufstellung soll dies verdeutlichen:

Jahr	Mittel zur Vergabe	Antragssumme	Überzeichnung in %	Vergabe
2013	717.500 Euro	2.070.444 Euro	288,56	614.000 Euro
2014	924.970 Euro	2.189.039 Euro	236,66	729.500 Euro
2015	961.550 Euro	2.403.849 Euro	250,00	1.014.849 Euro
2016	1.006.771 Euro	1.849.935 Euro	183,75	974.500 Euro
2017	1.034.872 Euro	1.520.400 Euro	146,92	865.400 Euro
2018	925.836 Euro	1.409.850 Euro	152,28	1.010.500 Euro
2019	839.026 Euro	2.425.253 Euro	289,05	963.580 Euro

Von den ca. 10 Mio. Euro wurden in den Jahren 2009 bis 2018 ca. 6,2 Mio. Euro an Kirchenkreise und Kirchengemeinden und ca. 3,8 Mio. Euro an selbständige und unselbständige Einrichtungen oder die Landeskirche selbst vergeben. Unter den Einrichtungen sind die Johannesschulstiftung mit insgesamt 1.274.000 Euro und das Julius-Schniewindhaus mit 980.000 Euro besonders zu nennen. Die Antragsberechtigung von Einrichtungen hat auch dazu geführt, dass für Bauvorhaben etwa 70 % und für anderweitige Projekte etwa 30 % vergeben wurden.

2.6. Mittel für das Sonderkreditprogramm SK 21

Mit Beschluss zum Altvermögen (siehe Punkt 1.1.) betrug der Bestand für die Mittel des SK-21-Programms 13.219.557,29 Euro.

Die Entwicklung des zweckbestimmten Bestandes ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

Jahr	Zinsen	Zuweisungen	Bestand
2009	431.575,87 Euro	141.258,01 Euro	13.509.875,15 Euro
2010	339.555,19 Euro	151.087,17 Euro	13.698.343,17 Euro
2011	390.005,95 Euro	172.505,65 Euro	13.915.843,47 Euro
2012		184.376,12 Euro	13.731.467,35 Euro
2013	169.340,62 Euro	169.340,62 Euro	0 Euro
2014	144.338,66 Euro	144.338,66 Euro	
2015	128.562,24 Euro	128.562,24 Euro	
2016	116.738,21 Euro	116.738,21 Euro	
2017	104.408,76 Euro	104.408,76 Euro	

Der Bestand für das SK-21-Programm erhöhte sich von Jahr zu Jahr, da die Zinseinnahmen höher waren, als der jährliche Bedarf an Zuweisungen für die kirchlichen Körperschaften.

Im Jahr 2012 wurde das SK-21-Programm auf alle Körperschaften der EKM ausgeweitet. Damit einher ging auch der Beschluss, die erforderlichen finanziellen Mittel aus dem landeskirchlichen Haushalt bereit zu stellen.

Der Verwaltungsrat des Altvermögens beschloss in der Konsequenz, die Mittel für das SK-21-Programm aufzulösen und den Anteilen für die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise und der Landeskirche zuzuführen (Anlage 8). Die noch bestehenden Verpflichtungen gegenüber kirchlichen Körperschaften der ehemaligen EKKPS werden seit diesem Zeitpunkt aus den Zinseinnahmen des Altvermögens beglichen. Die Aufteilung der Zinsen auf die einzelnen Vermögensanteile erfolgt erst nach Abzug dieser Verpflichtungen.

Die Zahlungsverpflichtungen aus dem Altvermögen für bestehende Darlehen werden planmäßig bis zum Haushaltsjahr 2023 andauern.

2.7. Bürgschaftssicherungsrücklage für Schulen

Mit Beschluss zum Altvermögen (siehe Punkt 1.1.) betrug der Bestand der Bürgschaftssicherungsrücklage 1.500.000 Euro.

Gemäß der Vereinbarung (siehe Anlage 4, § 1 Absatz 2 und Punkt 1.2.4) waren der Rücklage jährlich ein Drittel der Erträge zuzuführen. Die verbleibenden zwei Drittel wurden auf die Anteile der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise, der Landeskirche und der Versorgungsrücklage aufgeteilt. Da keine Inanspruchnahme der Bürgschaft eintrat, erhöhte sich der Bestand der Rücklage bis zur Jahresrechnung 2017 auf insgesamt 1.661.707,21 Euro.

2.8. Versorgungsrücklage

Mit Beschluss zum Altvermögen (siehe Punkt 1.1.) betrug die Höhe der Versorgungsrücklage 95.485.164,94 Euro.

Für das Kapital galt das Erhaltungsgebot. Seit Bildung des Altvermögens hat sich der Bestand wie folgt entwickelt:

Haushaltsjahr	Bestand zum Jahresende	Bemerkungen
2009	96.867.267,35 Euro	
2010	98.128.379,09 Euro	
2011	97.747.291,76 Euro	
2012	97.921.596,20 Euro	
2013	97.836.497,06 Euro	
2014	91.916.867,03 Euro	Wertberichtigung von Anlagen
2015	91.413.466,64 Euro	
2016	91.119.262,72 Euro	
2017	90.718.662,51 Euro	

Im Jahr 2014 ist eine deutliche Verringerung des Bestandes zu verzeichnen. Diese Verringerung ist auf eine Wertberichtigung von Anlagepapieren zurück zu führen, die im Rahmen der Vermögensverwaltung des Altvermögens übernommen worden waren. Der Haushalts- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 22.11.2013 folgenden Beschluss gefasst:

„ Der Haushalts- und Finanzausschuss nimmt das Gutachten der EKK zur Kenntnis. Er beschließt die Abschreibung mit derzeitigem Stand in Höhe von 5,6 Mio. Euro durch die Verminderung des Bestandes der Versorgungsrücklage des Altvermögens zu finanzieren.“

Die Erträge der Versorgungsrücklage sind den Kirchenkreisen zweckbestimmt für den Verkündigungsdienst zuzuweisen. Seit Bestehen des Altvermögens wurden folgende Beträge an die Kirchenkreise ausgereicht:

Haushaltsjahr	Ausgereichte Erträge	Bemerkungen
2009	3.000.000 Euro	Pauschale
2010	3.000.000 Euro	Pauschale
2011	3.716.515 Euro	
2012	3.901.960 Euro	
2013	3.150.000 Euro	
2014	3.325.880 Euro	
2015	3.519.658 Euro	
2016	2.859.822 Euro	
2017	2.756.926 Euro	
2018	2.433.855 Euro	
2019	2.214.477 Euro	Noch nicht ausgezahlt
Gesamt	33.879.093 Euro	

Dieser Gesamtbetrag stand den Kirchenkreisen der ehemaligen EKKPS zweckbestimmt für den Verkündigungsdienst zur Verfügung. Mit diesen zusätzlichen Mitteln sind die Kirchenkreise unterschiedlich umgegangen. Zwei Drittel der Kirchenkreise haben die Mittel ganz oder teilweise der Rücklage für den Verkündigungsdienst zugeführt. Die Höhe der Rücklage liegt zur Jahresrechnung 2017 bei keinem der Kirchenkreise unter der laut Finanzgesetz geregelten Mindesthöhe von einem Drittel der jährlichen Kosten des Verkündigungsdienstes. Nur drei Kirchenkreise haben die laut Finanzgesetz vorgegebene Maximalhöhe der Rücklage von 50 % der jährlichen Kosten des Verkündigungsdienstes noch nicht erreicht, liegen aber über 40 %. Dagegen beträgt die Höhe der Rücklage in 15 Kirchenkreisen größtenteils deutlich mehr als 50 % .

Ein Drittel der Kirchenkreise hat die Mittel im laufenden Haushalt ganz oder teilweise verwendet. Die Mittel dienen dazu, Stellen über dem Rahmenstellenplan zu finanzieren und/oder den Besoldungs-

und Vergütungsanteil, den die Kirchengemeinden zu leisten haben zu stützen. Für die Kirchengemeinden bedeutet das eine finanzielle Entlastung, die allerdings so nur bedingt – zum Beispiel durch Rücklagenentnahmen – zeitlich begrenzt wird fortgeführt werden können.

Nur wenige Kirchenkreise haben die Mittel genutzt, um – befristete - zusätzliche Stellen und/oder Projekte zu finanzieren und damit deutlich zu machen, dass es sich bei diesen Mitteln nicht um Zuweisungen im Rahmen des für alle Kirchenkreise geltenden Finanzsystems der EKM handelt.

2.9. Zusammenfassung

Aus den Erträgen zu den Punkten 2.4. – Anteile der Kirchengemeinden und Kirchenkreise, 2.5. – Anteil der Landeskirche am Ausgleichsfonds für Kirchensteuern und 2.8. – Versorgungsrücklage resultieren folgende Gesamtzahlungen:

HHJahr	Erträge gemäß Punkt 2.4. – für Ausgleichsfonds KK	Erträge gemäß Punkt 2.5. – Vergabe Verwaltungsrat	Erträge gemäß Punkt 2.8. – für Verkündigungsdienst in den KK	Summe
2009 - 2019	22.632.816 Euro	10.075.425 Euro	33.879.093 Euro	66.587.334 Euro

3. Vorschläge des Verwaltungsrates zur Verwendung des Altvermögens

3.1. Juristische Prüfung der Zweckbindung

Artikel 93 „Altvermögen“ der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland lautet:

„Soweit das Vermögen der bisherigen Teilkirchen besonderen Zwecken zugeordnet ist, darf es nur dem jeweiligen ursprünglichen Zweck entsprechend verwendet werden. Die Zweckbindung ist in einer geeigneten Form von Sondervermögen zu sichern.“

Art. 93 enthält eine Festschreibung der von den Vorgängerkirchen verfügten Zweckbindung. Die Zuordnung des Vermögens zu bestimmten Zwecken durch die Vorgängerkirchen (Stand 31.12.2008) ist aufgrund Artikel 93 Kirchenverfassung auch von der EKM zu beachten. Soweit die durch Artikel 93 geschützten Zwecke durch Zeitablauf oder aus inhaltlichen Gründen erfüllt sind, entfällt auch die verfassungsrechtliche Vermögensbindung durch Artikel 93 Kirchenverfassung.

3.1.1. Versorgungsrücklage

Die Zweckbestimmung der Versorgungsrücklage ist die Absicherung der versorgungsrechtlichen Verpflichtungen, die die EKKPS für Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte übernommen hat. Unter Punkt 3.3. ist die zweckbestimmte Verwendung der Mittel dargestellt.

3.1.2. Kirchensteuerausgleichsfonds

Der ursprüngliche Zweck des Kirchensteuerausgleichsfonds ist dem Finanzgesetz der EKKPS vom 01. Januar 1992 i.d. Fassung vom 06. Mai 1996 (ABl. S. 57) zu entnehmen (siehe Punkt 1.2.1.). Danach regelt § 26, dass die Verwendung der Rücklage (Kirchensteuerausgleichsfonds)

- zum Ausgleich von Fehlbeträgen zur Plansumme,
- zur Abrechnung im Clearingverfahren und
- für Kirchensteuerrückzahlungen

möglich ist. Gemäß Artikel 93 unserer Verfassung ist zu prüfen, inwieweit diese Bindung an den ursprünglichen Zweck noch fortbesteht:

Ausgleich von Fehlbeträgen der Plansumme

Die Plansummenfeststellung erfolgt seit dem 01.01.2009 für die gesamte EKM. Der Ausgleich von Fehlbeträgen ist im Finanzgesetz der EKM in der Fassung vom 18. April 2015 in § 5 Absatz 2 geregelt. Eine Rücklage für den Ausgleich von Fehlbeträgen für die Plansumme der EKKPS ist nicht mehr notwendig. Daher besteht keine Verpflichtung mehr, um die dem Altvermögen übertragenen Mittel des Kirchensteuerausgleichsfonds zum Ausgleich von Fehlbeträgen der Plansumme einzusetzen. Die Zweckbindung ist damit entfallen.

Abrechnung im Clearingverfahren

Mit der Bildung des Altvermögens wurde der Kirchensteuerausgleichsfonds zur Clearingabrechnung übernommen (siehe Punkt 2.3.) Die Abrechnungen der Jahre 2004 bis 2008 waren mit dem Haushaltsjahr 2013 abgeschlossen. Damit können aus der Clearingabrechnung für die EKKPS keine Forderungen mehr entstehen. Der Zweck der Rücklage ist damit weggefallen und die Zweckbindung nicht mehr gegeben.

Kirchensteuerrückzahlungen

Unter Berücksichtigung der Festsetzungsfristen nach der Abgabenordnung können aus den Jahren 2008 und früher bis zur vorgesehenen Auflösung des Altvermögens keine Rückzahlungsansprüche auf Kirchensteuern mehr entstehen. Damit ist auch dieser Zweck entfallen.

Eine Verwendung des Kirchensteuerausgleichsfonds der EKKPS ist damit nicht mehr an die Bedingungen des § 26 Finanzgesetz der EKKPS (i. V. m. Artikel 93 Kirchenverfassung) gebunden.

3.2. Sicherung – Vorsorge - Investition

Die Vorschläge zur Verwendung des Altvermögens sollen die drei genannten Schwerpunkte: **Sicherung – Vorsorge – Investition** berücksichtigen. Damit liegt der Fokus nicht nur auf Verpflichtungen aus der Vergangenheit (Sicherung), sondern auch auf der Generationengerechtigkeit (Vorsorge) und den gegenwärtigen Anforderungen für die Zukunft (Investitionen).

Aus den ersten Diskussionen zur Verwendung des Altvermögens haben sich drei Schwerpunkte ergeben, die der Verwaltungsrat in seinem Protokoll vom 27.03.2015 wie folgt festgehalten hat:

1. Die Kosten der Versorgung sind in Gegenwart und Zukunft für die Haushalte auf allen Ebenen entlastend zu gestalten.
2. Stiftungen und Einrichtungen von prägender Bedeutung im Bereich der ehemaligen EKKPS sollen nachhaltig abgesichert werden; kirchliche Stiftungen, die nur Teilbereiche der EKM fördern, sollen Kapitalausstattungen erhalten, um EKM-weit tätig werden zu können.
3. Für den Bereich der Mittleren Ebene der ehemaligen EKKPS ist eine Ausstattung mit Mitteln für die Arbeit in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zu überlegen.

In weiteren Diskussionen wurden folgende Punkte für den Umgang mit dem Altvermögen festgehalten (Auszug aus dem Protokoll vom 27.03.2015):

- Das Kapital ist grundsätzlich zu erhalten.
- Die Zukunftssicherung ist nicht das alleinige Ziel; Investitionen in die Gegenwart sollen gleichzeitig ermöglicht werden.
- Die durch eine höhere Absicherung der Versorgung freiwerdenden Mittel im landeskirchlichen Haushalt müssen allen Ebenen zu Gute kommen; z.B. durch Aufstockung der Mittel für § 22 Finanzgesetz.
- Die Absenkung der Versorgungsumlage ab ca. 2030 ist zu berücksichtigen.
- Stiftungen und Einrichtungen gemäß Pkt. 2 (*des Protokolls*) sind in ihrem Vermögen nachhaltig zu sichern, um den Zweck unabhängig von laufenden Haushalten fördern zu können.
- Für die Mittlere Ebene ist eine Fondslösung gemäß Pkt. 3 (*des Protokolls*) zu erarbeiten.

Nach Vorlage von immer konkreter erarbeiteten Vorschlägen aus den Unterarbeitsgruppen prüfte der Verwaltungsrat diese unter folgenden Gesichtspunkten (Auszug aus dem Protokoll vom 28.09.2016):

- Welche Philosophie steht hinter den Entscheidungsergebnissen?
 - Muss der Einheit der Kirche dienen
 - Nachhaltigkeit muss gewährleistet sein
 - Der Herkunft der Mittel ist eine starke Bedeutung beizumessen
 - Keine Gräben aufreißen
- Warum wird nach Stiftungen gesucht und nicht ein größerer Teil in die Versorgung gegeben?
 - Vermittelbarkeit bedenken
 - Auch jetzt muss das Leben in der Kirche finanziert werden. Es kann nicht nur an die „Rentensituation“ gedacht werden.
- Was wird aus der Entlastung im landeskirchlichen Haushalt, die durch die Zahlungen an die Versorgungskasse und –stiftung/-rücklage entstehen?
 - Stützung des Ausgleichsfonds
 - Stützung des Verkündigungsdienstes (2019) – evtl. durch zweckbestimmte Aufstockung des Ausgleichsfonds

Nachfolgend werden die konkreten Vorschläge des Verwaltungsrates in den einzelnen Punkten dargelegt und begründet.

3.3. Versorgungsabsicherung

Die weitere Absicherung der Versorgung ist ein besonderer Schwerpunkt, da damit sowohl Lasten aus der Vergangenheit getilgt werden und durch eine höhere Absicherung der aktiven Pfarrer, Pfarrerinnen, Kirchenbeamtinnen und –beamten die Lasten der Gegenwart getragen werden und nicht auf die Zukunft und damit die nächsten Generationen verlagert werden (Generationengerechtigkeit).

Um den Vorschlag des Verwaltungsrates besser nachvollziehen zu können, wird zunächst die aktuelle Situation in der Versorgung beschrieben:

3.3.1. Aktuelle Situation der Absicherung der Versorgung

Die Aktiven und die Versorgungsempfänger sind bestimmten Beständen zugeordnet. Dies ist zum einen dem Beitritt zur Ruhegehaltskasse und zum anderen dem Fusionsprozess der beiden ehemaligen Landeskirchen ELKTh und EKKPS zur EKM geschuldet.

In der Anlage 9 sind die insgesamt 5 Bestände und die ihr zugeordneten Personalfälle zum Stichtag 01.07.2018 dargestellt. Die Zuordnung zu den Beständen wird nachfolgend kurz erläutert:

Bestände ELKTh alt und EKKPS alt: Alle Pfarrerinnen, Pfarrer, Kirchenbeamte und –beamtinnen, die je Landeskirche bis zum 31.12.1996 in den Ruhestand versetzt waren.

Bestände ELKTh und EKKPS neu: Alle Pfarrerinnen, Pfarrer, Kirchenbeamte und –beamtinnen, die in den Jahren 1997 bis 2008 ihren Dienst in der ELKTh bzw. der EKKPS taten, in dieser Zeit in den Dienst übernommen wurden bzw. in den Ruhestand eingetreten sind.

Bestand EKM: Alle Pfarrerinnen, Pfarrer, Kirchenbeamte und –beamtinnen, die seit dem 01.01.2009 in den Dienst der EKM übernommen wurden.

Grundsätzlich ist die Landeskirche für die Absicherung der Versorgung in der Verantwortung. Mehrheitlich haben sich die Landeskirchen der EKD dazu entschieden, dieser Verpflichtung durch Zahlungen an eine Versorgungskasse nachzukommen. Der Grad der Absicherung wird bei der Evangelischen Ruhegehaltskasse Darmstadt (ERK) in „Eckpersonen“ gemessen. Dabei stellt „eine Eckperson“ den Gegenwert von einem Drittel des Höchstruhegehaltes dar. Der Versorgungsanspruch beträgt 71,25 % der Bezüge eines Aktiven. Es wird die Besoldungsgruppe A 14 Stufe 8 Bundesbesoldung West für die Berechnungen zugrunde gelegt. Für die EKM bedeutet das, dass mit einer Absicherung von 2,5 Eckpersonen die Zahlung der Ruhestandsbezüge haushaltsneutral erfolgen kann. Eine Absicherung in dieser Höhe gibt es für den Bestand der EKM.

Da für die älteren Jahrgänge Ansprüche auf anteilige Zahlungen der Deutschen Rentenversicherung bestehen, reicht in der Regel eine Absicherung in Höhe

- von 1,8 Eckpersonen für die Bestände EKKPS alt und ELKTh alt und
- von 2,0 Eckpersonen für die Bestände EKKPS neu und ELKTh neu aus.

Die Tabelle in Anlage 9 zeigt die erforderlichen Einmalzahlungen an die Ruhegehaltskasse zur Absicherung für die einzelnen Bestände auf.

3.3.2. Vorschlag des Verwaltungsrates zur weiteren Absicherung der Versorgung

Aus der Versorgungsrücklage in Höhe von 88,62 Mio. Euro (Hochrechnung Jahresrechnung 2018) werden die erforderlichen Einmalzahlungen an die Ruhegehaltskasse für folgende Bestände geleistet (siehe Anlage 9):

Bestand EKKPS alt	6.309.030 Euro
Bestand EKKPS neu Jahrgang 1954/1955 (Aktive)	2.374.295 Euro
Bestand EKKPS neu Ruheständler, Witwen, Waisen	70.236.269 Euro
<u>Bestand ELKTh neu Jahrgang 1954/1955 (Aktive)</u>	<u>2.869.305 Euro</u>
<u>Gesamt</u>	<u>81.788.899 Euro</u>

Der verbleibende Betrag in Höhe von 6,84 Mio. Euro soll der Versorgungsrücklage der EKM zufließen.

Damit sind die Versorgungsverpflichtungen, die für die Bestände der EKKPS bestehen, über die Ruhegehaltskasse abgesichert. Zusätzlich werden die Verpflichtungen für die Jahrgänge 1954/1955 des ELKTh neu Bestandes übernommen. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass in der Vergangenheit anteilige Verpflichtungen für Bestände der EKKPS aus der Versorgungsrücklage der EKM finanziert wurden.

Die Schließung der Deckungslücke für den Bestand ELKTh-alt und ELKTh-neu soll im Herbst 2018 mit dem Haushalts- und Finanzausschuss der Landessynode der EKM beraten werden. Vorgeschlagen wird eine Finanzierung aus der Versorgungsrücklage der EKM, ebenfalls zum Stichtag 01.01.2019.

3.4. Verwendung des Anteils der Kirchengemeinden und Kirchenkreise

Nachfolgender Tabelle ist der Vorschlag zur Verwendung zu entnehmen.

<u>Bezeichnung</u>	<u>Kirchengemeinden</u>	<u>Kirchenkreise</u>
Bestände	38,10 Mio. €	37,46 Mio. €
1. Bildung einer Versorgungsrücklage/-stiftung der EKM	11,25 Mio. €	11,25 Mio. €
2.1. Mittel der KG/KK der EKKPS Jährliche Auszahlung der Zinserträge an die KK; Nach 10 Jahren Übernahme in Versorgungsrücklage/-stiftung	10,00 Mio. €	10,00 Mio. €
2.2. Mittel der KG/KK der EKKPS Jährliche Auszahlung der Zinserträge an die KK; Nach 10 Jahren Auszahlung nach Kriterien	5,00 Mio €	5,00 Mio €
2.3. Mittel der KG/KK der EKKPS Jährliche Auszahlung der Zinserträge an die KK; Auszahlung des Kapitalstocks in x-Zehnteln	10,85 Mio €	10,21 Mio €
3. Mittel für Partnerkirchen	1,00 Mio €	1,00 Mio €

Erläuterungen zu Punkt 1 der Tabelle:

In der Zukunft wird sich der Anteil der Aktiven zum Anteil der Versorgungsempfänger weiter verringern. Außerdem sinken die durch die Ruhegehaltskasse zu erwirtschaftenden Erlöse. Das wird zur Folge haben, dass die Versorgungsumlage in Zukunft noch deutlich ansteigt. Diese Mittel sollen ein Kapitalstock sein, um Lasten des Verkündigungsdienstes der Zukunft zu minimieren. Ob diese Mittel in Form einer zweckbestimmten Rücklage gebildet werden oder einer Stiftung zugeführt werden, ist noch zu entscheiden. Wichtig ist die Erhaltung für diesen Zweck.

Erläuterungen zu Punkt 2.1. der Tabelle:

Die insgesamt 20 Mio. Euro werden nach folgenden Kriterien fiktiv auf die einzelnen Kirchenkreise aufgeteilt:

- 40 % = 8 Mio. Euro nach Gemeindegliedern
- 50 % = 10 Mio. Euro nach dem Rahmenstellenplan für den Verkündigungsdienst
- 10 % = 2 Mio. Euro nach der Anzahl der zu erhaltenden Kirchengebäude.

Die Vermögensverwaltung erfolgt weiter über das Landeskirchenamt.

Für zehn Jahre erhalten die Kirchenkreise und Kirchengemeinden die Zinsen des sich für ihren Kirchenkreis ergebenden Betrags ohne Antrag ausgezahlt. In den Kirchenkreisen ist die eine Hälfte der Zinsen zur Stärkung des Kirchenkreisanteils für allgemeine Aufgaben und die andere Hälfte zur Stärkung des Strukturfonds für die Kirchengemeinden zu verwenden. Innerhalb von 10 Jahren fließen somit - unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 2 % - 4 Mio. Euro.

Nach Ablauf von 10 Jahren fließt der Kapitalstock von 20 Mio. Euro der Versorgungsrücklage/-stiftung zu.

Erläuterungen zu Punkt 2.2. der Tabelle:

Auch hier erfolgt die Vermögensverwaltung der insgesamt 10 Mio. Euro weiter über das Landeskirchenamt. Die Berechnung des Anteils je Kirchenkreis sowohl für den Kirchenkreis selbst als auch für die Kirchengemeinden erfolgt analog der zu Punkt 2.1. der Tabelle vorgenommenen Erläuterungen. Gleiches gilt für die jährlichen Zinszahlungen. Im Unterschied zu Punkt 2.1. fließt der Kapitalstock nach Ablauf von 10 Jahren den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden zu. Für die Verwendung der Mittel der Kirchenkreise und der Kirchengemeinden soll es keine Vorgaben geben. Auch ein Verwendungsnachweis ist nicht vorgesehen.

Erläuterungen zu Punkt 2.3. der Tabelle:

Die Vermögensverwaltung dieser Mittel erfolgt weiter durch das Landeskirchenamt.

Die Berechnung, Auszahlung und Verwendung der jährlichen Zinsen erfolgt analog 2.1. und 2.2. der Tabelle.

Der Kapitalstock wird im Zeitraum von 10 Jahren ohne Antragsverfahren in gleichen Raten an die Kirchenkreise und Kirchengemeinden ausgezahlt.

Die Zuordnung und Verwendung erfolgt analog der Punkte 2.1. und 2.2.

Erläuterungen zu Punkt 3. der Tabelle:

Da die jährliche Verwendung der Plansumme auch immer Mittel für die Arbeit in und mit den Partnerkirchen vorsieht, soll auch aus den Anteilen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise jeweils ein Betrag von 1 Mio. Euro zur Verfügung gestellt werden. Die Mittel sind dem zuständigen Dezernat/Referat zur Verfügung zu stellen.

3.5. Verwendung des Anteils der Landeskirche – Umgang mit der Bürgschaft für Schulen

Nachfolgender Tabelle ist der Vorschlag zur Verwendung zu entnehmen.

<u>Bezeichnung</u>	<u>Landeskirche</u>
Bestände	33,64 Mio €
1. Bildung einer Versorgungsrücklage/-stiftung der EKM	11,25 Mio €
2. Mittel für Partnerkirchen	1,00 Mio €
3. Stiftungen und Einrichtungen der EKM	21,39 Mio €

Erläuterungen zu Punkt 1. der Tabelle:

Siehe Ausführungen zu 3.4. Punkt 1 der Tabelle.

Erläuterungen zu Punkt 2. der Tabelle:

Da die jährliche Verwendung der Plansumme auch immer Mittel für die Arbeit in und mit den Partnerkirchen vorsieht, soll auch aus dem Anteil der Landeskirche ein Betrag von 1 Mio. Euro zur Verfügung gestellt werden. Die Mittel sind dem zuständigen Dezernat/Referat zur Verfügung zu stellen.

Erläuterungen zu Punkt 3. der Tabelle:

Knapp zwei Drittel des landeskirchlichen Anteils sind als Zustiftungen, zur Bildung von zweckbestimmten, zu erhaltenden Rücklagen und zur zweckbestimmten Verwendung vorgeschlagen.

Bei der Erarbeitung des Vorschlages ist der Verwaltungsrat wie folgt vorgegangen:

Anhand der Liste der anerkannten Werke und Einrichtungen (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 8 vom 15.08.2014 - Anlage 10) wurde entschieden, welche der Einrichtungen und Stiftungen eine besondere Prägung durch die EKKPS erfahren haben. Für die infrage kommenden Einrichtungen wurde eine Entscheidungsgrundlage für den Verwaltungsrat anhand folgender Gesichtspunkte erarbeitet:

- Welche besondere Bedeutung hat die Einrichtung im Bereich der KPS?
- Welche Rechtsform hat die Einrichtung und wie sind kirchliche Körperschaften in den Leitungsorganen der Einrichtung eingebunden?
- Wie erfolgt die Finanzierung der laufenden Arbeit der Einrichtung?
- Werden bei einer Zuweisung aus dem Altvermögen kirchliche Haushalte von laufenden Zuweisungen entlastet?
- Es sind variable Vorschläge zur Mittelzuweisung zu erarbeiten.

Bei seiner Entscheidung hat sich der Verwaltungsrat von folgenden Gesichtspunkten leiten lassen:

- Kann durch Zustiftungen der Zuständigkeitsbereich einzelner Stiftungen auf die gesamte EKM ausgeweitet werden und damit der Einheit unserer Kirche dienen?
- Wird durch die Vorschläge die Erschließung anderer Finanzierungsquellen gefördert?
- Welche regionalen und überregionalen Ausstrahlungen haben die Einrichtungen, die unterstützt werden sollen?

- Kann durch die Bildung von zweckbestimmten, zu erhaltenden Rücklagen der laufende Haushalt der Landeskirche durch Vereinnahmung der Zinsen aus den Rücklagen dauerhaft entlastet werden?

Im Ergebnis hat sich der Verwaltungsrat entschieden, für folgende Einrichtungen/Stiftungen eine Zuweisung vorzuschlagen:

Einrichtung	Vergabevorschlag des Landeskirchenrates lt. Beschluss vom 7./8. September 2018
Schulstiftungen	
Johannes-Schulstiftung	4.400.000,00
EKM-Schulstiftung (für Schulen, für die die Bürgschaftssicherungsrücklage bestimmt ist)	3.450.000,00
Stiftung Kunst- und Kulturgut als Zustiftung für den Bereich der ehemaligen ELKTh	2.000.000,00
Stiftung Senfkorn als Zustiftung für den Bereich der ehemaligen EKKPS	2.000.000,00
Stiftung Burg Bodenstein – Zustiftung	2.500.000,00
Stiftung Petersberg -Zustiftung	2.250.000,00
Kirchenmusikalisches Seminar	1.000.000,00
Mauritiushaus	150.000,00
Schniewindhaus	2.000.000,00
Kleinkunstförderung im ländlichen Raum	200.000,00
Verein Kirchengeschichte EKKPS	200.000,00
Stiftung Akademie Wittenberg (ehemals kirchliches Forschungsheim)	1.200.000,00
Zur weiteren Vergabe	40.327,00
Summe	21.390.327,00

Erläuterungen zu den Schulstiftungen

Das Stiftungskapital der Johannesschulstiftung beträgt bei 1.203 Schülern 1.163,75 Euro je Schüler. Das Stiftungskapital der EKM-Schulstiftung beträgt – gemessen am Stiftungskapital im Verhältnis zu den Schülern der Schulen der ehemaligen ELKTh (2.452 Schüler) – 5.088,71 Euro. Um für beide Stiftungen eine einheitliche Kapitalausstattung – gemessen an der Schülerzahl – zu erreichen, ist folgende Zustiftung an die Johannes-Schulstiftung erforderlich:

(Stiftungskapital pro Schüler EKM-Schulstiftung minus Stiftungskapital Johannesschulstiftung) x Anzahl der Schüler der Johannesschulstiftung = Bedarf Zustiftung

(5.088,71 Euro minus 1.163,75 Euro) x 1.203 Schüler = 4.721.727 Euro.

Die EKM-Schulstiftung hat für die ihr vor 2009 übertragenen Schulen aus dem Bereich der ehemaligen EKKPS (Gymnasium Mühlhausen, Grund- und Regelschule Mühlhausen, Grundschulen Bad Langensalza und Nordhausen) eine Bürgschaft der EKKPS erhalten. Diese Bürgschaft wurde durch eine Vereinbarung (Anlage 4) ersetzt, die die Bildung einer Bürgschaftsicherungsrücklage vorgibt. Die Höhe beträgt derzeit ca. 1,66 Mio. Euro und ist zur Auszahlung an die EKM Schulstiftung vorgesehen. Umgerechnet auf die Anzahl der Schüler aus diesen Schulen ergibt sich daraus ein Betrag von 1.567,65 Euro. Um die EKM-Schulstiftung für diese Schulen mit einem analogen Stiftungskapital pro Schüler auszustatten, ergibt sich folgende Berechnung:

(Stiftungskapital pro Schüler EKM-Schulstiftung minus Betrag pro Schüler aus Bürgschaftsicherungsrücklage) x Anzahl der Schüler der genannten Schulen = Bedarf Zustiftung EKM Schulstiftung zur Ablösung der Bürgschaft

(5.088,71 Euro – 1.567,65 Euro) x 1.060 = 3.732.324 Euro.

Da der zur Verfügung stehende Gesamtbetrag für die Zustiftungen an beide Schulstiftungen in Höhe von 7.850.000 Euro die Berechnungen übersteigt, wird prozentual anteilig gekürzt und wie folgt gerundet:

Zustiftung Johannesschulstiftung: 4.400.000 Euro

Zustiftung EKM-Schulstiftung: 3.450.000 Euro.

Erläuterungen Stiftung Kunst- und Kulturgut

Die Stiftung hat derzeit ein Stiftungskapital in Höhe von 5,7 Mio. Euro. Antragsberechtigt sind die kirchlichen Körperschaften der ehemaligen EKKPS. Nimmt man die Anzahl der Kirchen der ehemaligen Teilkirchen als Bemessungsgrundlage für die Zustiftung, ergäbe sich bei 2.321 Kirchen für die ehemalige EKKPS und 1.565 Kirchen für die ehemalige ELKTh ein Zustiftungsbedarf in Höhe von 3,87 Mio. Euro. Dies wird als nicht realisierbar eingestuft. Es wird vorgeschlagen, der Stiftung 2 Mio. Euro zuzustiften. Damit verbunden ist die Antragsberechtigung der Kirchengemeinden der ehemaligen ELKTh. Darüber hinaus wird angeregt, das Vergabeverfahren zu evaluieren.

Erläuterungen Stiftung Senfkorn

Die Stiftung hat ein Stiftungskapital von 4,1 Mio. Euro. Davon hat die ehemalige ELKTh 300 TEuro eingebracht. Antragsberechtigt sind die Träger von KiTa's der ehemaligen ELKTh. Es wird vorgeschlagen, die Stiftung Senfkorn ebenfalls für alle Träger von KiTa's der verfassten Kirche der

EKM zu öffnen und dazu der Stiftung eine Zustiftung in Höhe von 2 Mio. Euro zu geben. Diese Zustiftung wird als ausreichend angesehen, da die Finanzierung der Arbeit der KiTa's in Sachsen-Anhalt als auskömmlich beschrieben wird.

Erläuterungen Stiftung Burg-Bodenstein

Die Erträge der Stiftung Burg-Bodenstein dienen der Finanzierung der inhaltlichen Arbeit der Familienbildungsstätte. Der landeskirchliche Haushalt stellt derzeit 114.000 Euro zur Finanzierung dieser Arbeit bereit. Zur Ablösung der lfd. HH-Zuweisung wäre unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 2 % ein Stiftungskapital von 5,7 Mio. Euro erforderlich. Das wird als nicht realisierbar angesehen. Im Rahmen der Gesamtbetrachtung wird eine Zustiftung in Höhe von 2,5 Mio. Euro vorgeschlagen.

Erläuterungen Stiftung Petersberg

Der landeskirchliche Haushalt stellt derzeit der Stiftung Petersberg eine Zuweisung in Höhe von 45.000 Euro jährlich zur Verfügung. Die Zustiftung in Höhe von 2,25 Mio. Euro soll – unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 2 % - den jährlichen Zuschuss aus dem Haushalt der Landeskirche ersetzen.

Die Zuweisung ist für die inhaltliche Arbeit bestimmt und stellt den Gegenwert einer halben Pfarrstelle dar. Ursprünglich war durch die ehemalige EKKPS die Finanzierung einer vollen Pfarrstelle in Aussicht gestellt.

Erläuterungen Kirchenmusikalisches Seminar

Die Ausbildung von nebenamtlichen/ehrenamtlichen Kirchenmusikern für die Kirchengemeinden soll mit 1.000.000 Euro unterstützt werden. Dafür soll keine Stiftung gegründet werden. Es wird vorgeschlagen, diese Mittel als Sondervermögen zu führen

Erläuterungen Mauritiushaus

Die 150.000 Euro werden für Instandhaltungsmaßnahmen zur Verfügung gestellt und können innerhalb von 10 Jahren ausgegeben werden.

Erläuterungen Schniewindhaus

Durch den Wegfall von zwei Provinzialpfarrstellen, die dem Schniewindhaus zugeordnet waren, soll Sondervermögen zur Verfügung gestellt werden. Derzeit wird dem Schniewindhaus eine Pfarrstelle zur Verfügung gestellt. Aus den Erträgen gemäß Vergabevorschlag soll eine halbe Pfarrstelle finanziert werden können. Bei einem Zinssatz von 2 % bedeutet das, dass 2 Mio. Euro zur Verfügung gestellt werden. Entsprechend wird der landeskirchliche Haushalt um die Kosten für eine halbe Pfarrstelle entlastet.

Erläuterungen Kleinkunstförderung im ländlichen Raum

Diese Förderung hat das Ziel, ein Kunst- und KulturNetzwerk der EKM, das an den Gemeindedienst angebunden werden könnte, zu unterstützen.

Erläuterungen Verein Kirchengeschichte EKKPS

Der Verein soll einen Zuschuss erhalten, der die jährlichen Zuwendungen aus dem lfd. HH der Landeskirche überflüssig macht. Bei einem Zinssatz von 2 % bedeutet das, dass Mittel in Höhe von 200.000 Euro zur Verfügung zu stellen sind.

Erläuterungen Stiftung Akademie Wittenberg

Das kirchliche Forschungsheim war vor der Aufnahme in die Akademie jahrzehntlang ein anerkanntes Werk der EKKPS und später der EKM. Die Zustiftung erfolgt an die Akademie-Stiftung – zweckgebunden für die Arbeit der Studienstelle für Naturwissenschaft, Ethik und Bewahrung der Schöpfung.

Bürgschaftssicherungslage für die EKM-Schulstiftung

Die Bürgschaftssicherungsrücklage wird an die EKM-Schulstiftung ausgezahlt. Gleichzeitig wird die Vereinbarung über die „Errichtung, Verwaltung und Mittelverwendung der Bürgschaftsrücklage zur Abwicklung unabwendbarer Schließungen von Schulen in bisheriger Trägerschaft der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen auf dem Kirchengebiet der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen“ im gegenseitigen Einvernehmen aufgehoben. Die Zustimmung des Stiftungsvorstandes der Evangelischen Schulstiftung wurde mit Beschluss vom 30.08.2018 erteilt.

3.6. Zusammenfassung der Vorschläge

Nachstehend werden die Vorschläge zusammenfassend dargestellt. Darüber hinaus ist der Tabelle zu entnehmen, welche Auswirkungen die Vorschläge für den vorgesehenen Zeitraum von 10 Jahren haben.

Bezeichnung	Verwendung Altvermögen	Zinszahlungen in 10 Jahren	Anmerkungen
Zahlung an Versorgungskasse	81,78 Mio. Euro		s. Pkt. 3.3.2.
Überleitung an Versorgungsrücklage der EKM	6,84 Mio. Euro		s. Pkt. 3.3.2.
Bildung einer Versorgungsrücklage/- stiftung der EKM	33,75 Mio. Euro		s. Pkt. 3.4. Tabelle Nr. 1 und Pkt. 3.5. Tabelle Nr. 1
Zinszahlungen an KK und KG der EKKPS		4,00 Mio. Euro	s. Pkt. 3.4. Tabelle Nr. 2.1.; Zahlungen erfolgen innerhalb von 10 Jahren
Kapitalauszahlung an Versorgungsrücklage/- stiftung der EKM	20,00 Mio. Euro		s. Pkt. 3.4. Tabelle Nr. 2.1.
Zinszahlungen an KK und KG der EKKPS		2,00 Mio. Euro	s. Pkt. 3.4. Tabelle Nr. 2.2.; Zahlungen erfolgen innerhalb von 10 Jahren
Kapitalauszahlung an KK und KG der EKKPS	10,00 Mio. Euro		s. Pkt. 3.4. Tabelle Nr. 2.2.; Zahlung erfolgt nach Ablauf von 10 Jahren
Zinszahlungen an KK und KG der EKKPS		2,15 Mio. Euro	s. Pkt. 3.4. Tabelle Nr. 2.3.; Zahlungen erfolgen innerhalb von 10 Jahren

Bezeichnung	Verwendung Altvermögen	Zinszahlungen in 10 Jahren	Anmerkungen
Kapitalauszahlung an KK und KG der EKKPS	21,07 Mio. Euro		s. Pkt. 3.4. Tabelle Nr. 2.3.; Zahlungen erfolgen innerhalb von 10 Jahren
Kapitalauszahlung für Partnerkirchen	3,00 Mio. Euro		s. Pkt. 3.4. Tabelle Nr. 3 und Pkt. 3.5. Tabelle Nr. 3
Kapitalauszahlung für Stiftungen und Einrichtungen	21,39 Mio. Euro		s. Pkt. 3.5. Tabelle Nr.4 i.V. mit den Erläuterungen
Auszahlung der Bürgschaftsrücklage an EKM-Schulstiftung	1,66 Mio. Euro		s. Pkt. 3.6. – Erläuterungen zur EKM- Schulstiftung
Gesamt	199,49 Mio. Euro	8,15 Mio. Euro	

Bezogen auf die Kirchengemeinden und Kirchenkreise ergibt sich folgendes Gesamtbild:

Bezeichnung	Betrag	Anmerkungen
Zuweisung an den Verkündigungsdienst	33,88 Mio. Euro	s. Pkt. 2.9.; Auszahlung in den Jahren 2009 bis 2019
Zuweisungen über den Ausgleichsfonds	22,63 Mio. Euro	s. Pkt. 2.9.; Auszahlung in den Jahren 2009 bis 2019
Zuweisungen über den Verwaltungsrat	6,24 Mio. Euro	s. Pkt. 2.9.; Beträge an Einrich- tungen und Landeskirche wurden abgesetzt; Auszahlung in den Jahren 2009 bis 2019
Kapitalauszahlungen gemäß Vorschlag zur Verwendung des Altvermögens	31,00 Mio. Euro	s. oben stehende Tabelle
Zinszahlungen gemäß Vorschlag zur Verwendung des Altvermögens	8,15 Mio. Euro	s. oben stehende Tabelle
Gesamtzahlungen	101,90 Mio. Euro	

4. Weiteres Vorgehen

Mit dem Beschluss der Landessynode findet der Zeitplan (Anlage 11) seinen Abschluss.

Sofern die Landessynode im November 2018 die zukünftige Verwendung des Altvermögens beschließt, ergibt sich folgendes weiteres Vorgehen:

Im Haushaltsjahr 2019 werden die Erträge aus den einzelnen Bereichen nach bisherigen Regelungen ausgezahlt. Dies ist in der Verfügung zur Haushaltsplanung 2019 der Kirchenkreise geregelt.

Der Verwaltungsrat des Altvermögens beschließt die Jahresrechnung 2018. Die Haushaltsplanung ist zukünftig Bestandteil des Haushaltes der EKM. Die Tätigkeit des Verwaltungsrates ist damit beendet.

Ab dem Haushaltsjahr 2019 wird das Vermögen im Haushalt der EKM abgebildet. Bis zum 15. Januar 2019 erfolgt die Zahlung an die Ruhegehaltskasse zur weiteren Absicherung der Versorgung. Ebenso erhalten die Einrichtungen und Stiftungen nach Erstellung der Jahresrechnung die Zuweisungen in beschlossener Höhe.

Nach der Erstellung der Jahresrechnung 2018 des Altvermögens erfolgt die Grundlagenberechnung anhand der beschlossenen Kriterien für die Zins- und Kapitalauszahlungen an die Kirchenkreise. Diese werden den Kirchenkreisen mitgeteilt. Aufgabe in den Kirchenkreisen ist es, innerhalb des Jahres 2019 zu überlegen, wie die Erträge und die Kapitalauszahlungen, die sie ab 2020 erhalten, eingesetzt werden sollen.